



**Proaktive Informationsbereitstellung
durch kommunale Akteure gemäß
§§ 5 – 8 Thüringer Transparenzgesetzes
(ThürTG)**

Agenda

1. rechtlicher Rahmen des ThürTG

- ➔ Wer?
- ➔ Was?
- ➔ Wie?
- ➔ Was noch?

2. Umsetzung in der Stadt Jena: von der opendata-Plattform zur WISSENsAllmende

Quelle: Gesetzesbegründung (LT-Drs. 6/6684 vom 23.01.2019)

1. rechtlicher Rahmen

Ziel:

§ 1 ThürTG: Transparenz und Offenheit wird zur Leitlinie der öffentlichen Verwaltung

- Öffentlichkeit von Informationen = Regelfall
- Verweigerung = begründungsbedürftiger Ausnahmefall
 - ➔ Interessenabwägung zwischen dem Recht auf Informationszugang und den schützenswerten öffentlichen wie privaten Belangen (§§ 12 – 14 ThürTG)

wer? = persönlicher Anwendungsbereich: Akteure auf kommunaler Ebene

§ 2 Abs. 1 ThürTG

- Behörden (§ 1 Abs. 2 ThürVwVfG), Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände
 - ✓ kreisangehörige Gemeinden und Städte
 - ✓ kreisfreie Städte und Landkreise
 - ✓ Landgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften
 - ✓ Eigenbetriebe, § 76 ThürKO
- sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit sie in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen
 - ✓ Zweckverbände

§ 2 Abs. 2 ThürTG

- juristische Person des Privatrechts, soweit eine Stelle nach Absatz 1 sich dieser Person zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient oder dieser Person die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben übertragen wurde
 - ✓ Beleihung nicht erforderlich
 - ✓ Verwaltungshelfer
 - ✓ Mehrheitsverhältnisse irrelevant (Aufgabe, nicht Eigentum entscheidend)

aber

§ 2 Abs. 3 ThürTG

- nicht soweit sie als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen
 - ✓ Stadtwerke
 - Strom / Wasser / ÖPNV

Veröffentlichungspflicht, § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürTG

- Pflicht, Informationen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit nach § 5 allgemein zugänglich zu machen
 - ➔ keine Form vorgegeben, also
 - ✓ Internet
 - ✓ Auslegung
 - ✓ Einsicht über bereitgestellten Computer
 - ✓ Transparenzportal (freiwillig)

keine Transparenzpflicht, § 3 Abs. 2 Nr. 2 ThürTG i.V.m. § 6 Abs. 3 ThürTG

- Veröffentlichungspflicht, die durch Einstellung in das Transparenzportal nach § 6 zu erfüllen ist
- Verpflichtung nur für öffentliche Stellen des Landes und für die Landesregierung

Modellprojekt für Kommunen nach § 16 Abs. 2 ThürTG noch nicht angelaufen

was? Sachlicher Anwendungsbereich

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürTG: „amtliche Informationen“

- alle amtlichen Zwecken dienenden vorhandenen Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung
 - ➔ offen und weit gefasst
 - ➔ nicht: Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen

§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürTG: „Daten“ im Sinne des § 22 Abs. 2 Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) u.a. „Rohdaten“

§ 5 Abs. 1 Satz 1 ThürTG: Informationen

- von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit,
- die das Ergebnis oder den Abschluss eines Verwaltungsvorgangs dokumentieren und
- nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (01.01.2020) entstanden, bestellt oder beschafft worden sind
 - ✓ keine Aktenbestände aus der Vergangenheit

Insbesondere

- Geodaten
- Informationen, die aufgrund eines Antrags o.ä. zugänglich gemacht wurden
 - ✓ §§ 9 bis 15 ThürTG
 - ✓ §§ 3 – 7 Thüringer Umweltinformationsgesetz (ThürUIG)
 - ✓ Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
 - ✓ Thüringer Pressegesetz
- Informationen, die aufgrund von Veröffentlichungspflichten anderer Rechtsnormen zugänglich gemacht wurden
 - ✓ §§ 10 – 11 ThürUIG
 - ✓ Bekanntmachungspflichten (Wahl, BauGB, Satzungen etc.)
- Informationen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürTG

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürTG

- Satzungen und Rechtsverordnungen
- Verwaltungsvorschriften, einschließlich Richtlinien und Dienstanweisungen
- „Kabinettsbeschlüsse“
- Berichte und Mitteilungen des OB /LR an den Stadtrat/Kreistag nach deren Behandlung in öffentlicher Sitzung
- Berichte über Sponsoringleistungen und sonstige Zuwendungen an die kommunale Verwaltung
- Berichte über die unmittelbaren und mittelbaren Kapitalbeteiligungen der Kommune an Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts (§ 75a ThürKO)
- Tätigkeitsberichte
- in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse nebst den zugehörigen Protokollen und in Bezug genommenen Anlagen (§ 40 Abs. 2 ThürKO)

§ 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ThürTG

- Umweltinformationen nach § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und 5 Satz 1 sowie § 11 ThürUIG
- amtliche Statistiken
- öffentliche Pläne
- wesentliche Inhalte von Verträgen von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit, insbesondere solche der Daseinsvorsorge (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 ThürTG), soweit es sich nicht um Beschaffungsverträge oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte handelt, mit einem Auftragswert von mehr als 20.000 Euro
- Übersichten über Zuwendungen ab einer Fördersumme von 1.000 Euro
- Statistiken über die dienstliche Beurteilung von teil- und vollzeitbeschäftigten Beamten und Angestellten
- Gutachten und Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind

§ 5 Abs. 2 Satz 2 ThürTG

- Organisations-, Geschäftsverteilungs-, Haushalts-, Stellen- und Aktenpläne ohne Angabe personenbezogener Daten
- **nicht:** Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten nach Artikel 30 der Datenschutzgrundverordnung, da ein Anspruch auf Zugang nach dem ThürTG nicht besteht
 - ✓ nur Aufsichtsbehörde auf Anfrage

Gesetzesbegründung zu § 5 Abs. 1 ThürTG „sollen“:

*„ [...] auch tatsächliche Gründe in Betracht. So kann auch der mit einer Veröffentlichung verbundene **Aufwand** gegen die Veröffentlichung sprechen. [...] Übersteigt der Aufwand der Veröffentlichung das übliche Maß, zum Beispiel, weil Informationen in größerem Umfang anonymisiert oder in sonstiger Weise aufbereitet oder zu ihrer Veröffentlichung umfangreiche Rechtsprüfungen oder Beteiligungsverfahren durchgeführt werden müssten, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden. Bei dem durch die Veröffentlichung verursachten Aufwand ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass etwaige Anträge auf Informationszugang wesentlich aufwandsärmer erledigt werden können, wenn auf eine bereits veröffentlichte Information verwiesen werden kann. [...]“*

§ 5 Abs. 4 ThürTG

Veröffentlichungen haben zu unterbleiben, soweit

- eine Verfügungsbefugnis nicht gegeben ist
 - ✓ ggf. herstellen: § 5 Abs. 6 ThürTG: bereits im Rahmen der Auftragsvergabe Hindernisse für eine Veröffentlichung wie fehlende Verfügungsbefugnisse und schutzwürdiges Interesse des Dritten vermieden werden
 - Vertragsklausel
- ein Antrag auf Informationszugang nach den §§ 12 bis 14 ThürTG abzulehnen wäre
 - ✓ Konkretisierung in § 5 Abs. 5 ThürTG, da Eingriff durch Veröffentlichung im Internet größer als Informationszugang gegenüber Antragsstellenden
- der Veröffentlichung im Internet rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe entgegenstehen; im Internet angeben, wo die Informationen eingesehen werden können
 - ✓ tatsächlich: aufgrund der Größe des Trägermediums (z.B. großformatige Pläne auf Papier)
 - spezielle Formate?
 - ✓ rechtlich: *Veröffentlichung im Internet kann stärker in Rechte Dritter eingreifen, als eine zeitlich begrenzte Zugänglichmachung der Information vor Ort*

wie? = Formate

§ 3 Abs. 3 ThürTG - § 22 Abs. 1 Satz 2-3 ThürEGovG

- in einem wiederverwendbaren Format
- maschinelle Weiterverarbeitung soll grundsätzlich gewährleistet und nicht durch eine plattformspezifische oder systembedingte Architektur begrenzt sein
- Datenformat soll auf verbreiteten und frei zugänglichen Standards basieren und durch herstellerunabhängige Organisationen unterstützt und gepflegt werden.
- vollständige Dokumentation des Formats und aller Erweiterungen soll frei verfügbar sein.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 ThürTG

- Verzeichnisse, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen
 - alle Informationsträger, die nach Struktur und Inhalt zu erkennen geben, welche Informationen bei der öffentlichen Stelle vorhanden sind
 - Funktion eines Findehilfsmittels
 - Organisationshoheit der Kommune

aber: § 5 Abs. 3 ThürTG

- Veröffentlichung erfolgt im Internet
- Internetauftritt muss Link zum Transparenzportal haben

Was noch?

weitere Regelungen zur Bereitstellung

- § 22 ThürEGovG
- Datennutzungsgesetz (DNG)

§ 8 ThürTG: Haftung:

- Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
 - ✓ Anstellungskörperschaft hat im Rahmen des Artikels 34 GG einzutreten bei schuldhaftem Verstoß gegen drittschützende Normen
- Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit, ist - soweit möglich - im Allgemeininteresse zu gewährleisten
 - ✓ bei turnusmäßig erhobenen Informationen ist Erhebungsintervall maßgeblich

2. Umsetzung in der Stadt Jena: von der opendata – Plattform zur WISSENsAllmende

aktuell:

- opendata.jena.de
 - ✓ Daten zur Nutzung durch die Bürger der Stadt Jena
 - ✓ nicht alle Daten in maschinenlesbarer Form mit offenen Schnittstellen
 - ✓ mit OpenSource Software CKAN umgesetzt
 - ✓ Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
- Inhalt:
 - ✓ nach Kategorien gegliedert
 - ➔ Bevölkerung, Bildung, Dokumentationen, Gutachten, Infrastruktur/Bauen/Umwelt, Kultur/Sport/Tourismus, Mobilität, Politik/Wahlen, Verwaltung/Haushalt, Wirtschaft/Arbeit
 - ✓ im wesentlichen Daten, die auch an anderer Stelle, aber nicht in diesem Format, zu finden sind
 - ✓ wenig bekannt, wenig genutzt

ZUKUNFT:

Smart City – Handlungsfeld: „Digitale Infrastruktur und Datenpolitik“

Teilprojekt

- „WISSEnsAllmende“: Daten als Gemeingut zur freien Nutzung
- Jena digitalisiert, lernt und teilt

Inhalt und Ziele

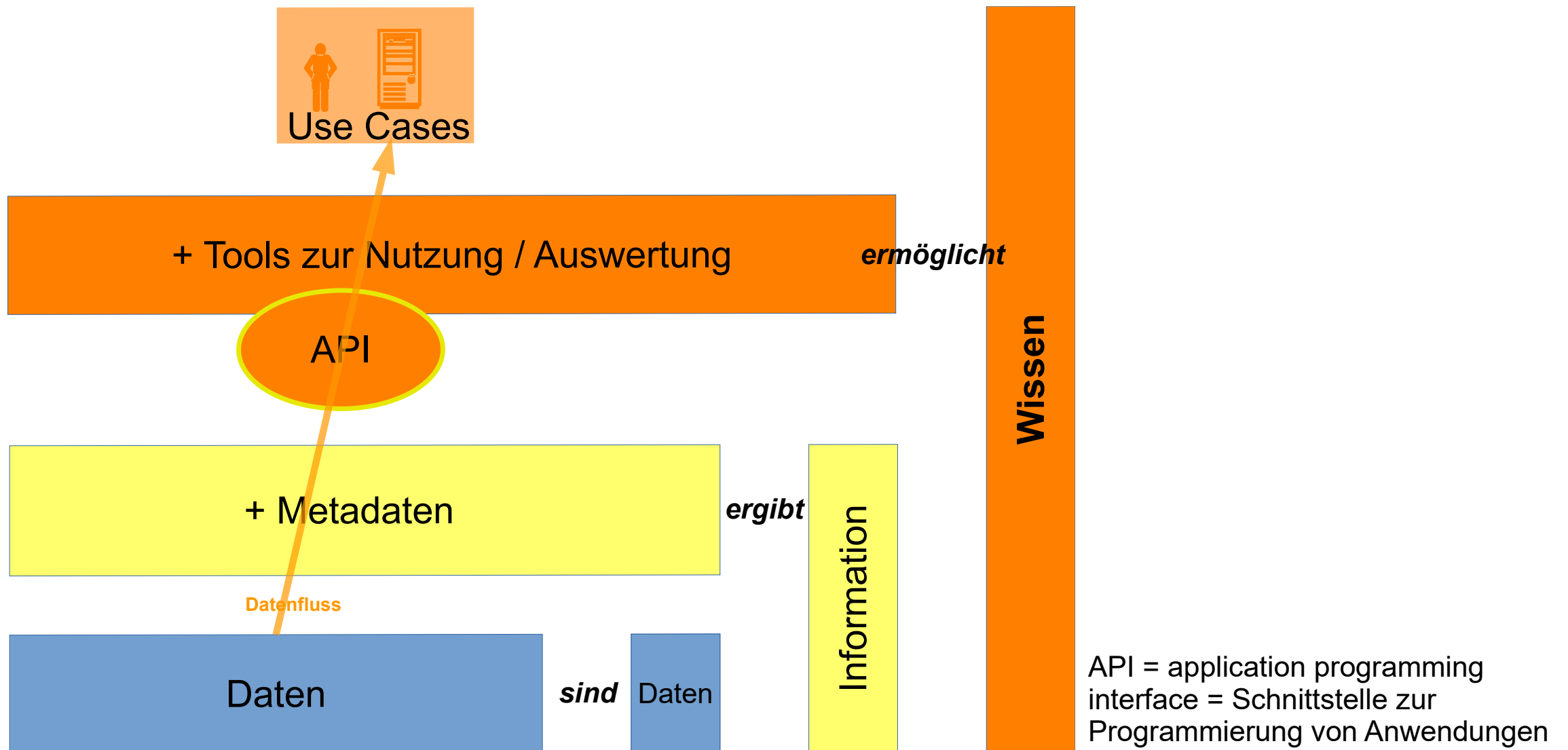
- Generierung von WISSEN aus vorhandenen und zukünftig „neuen“ Daten im Interesse der gesamten Stadtgesellschaft
- Aufbau einer adäquaten Infrastruktur
- Urban Data Plattform als Rückgrat für Smart City

Budget

- ca. 5 Mio. €

Aspekte:

- Dateninfrastruktur für Jena als Smart City
- Datenräume, vertrauenswürdige Transaktionsräume, Bezug zu datenbasierten Geschäftsmodellen, Datenautonomie
- Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger
- Datenkompetenz und Datenkultur in der Stadtgesellschaft
- Stadt(-verbund) zum Vorreiter machen durch Infrastruktur, Datenbereitstellung und Datennutzung



Kernverwaltung: Welche Daten?

Wichtige Anwendungen / Datenbestände:

- Finanzsoftware AB-Data: Haushalt, Buchhaltung, Steuern
- GIS: Geo-Basisdaten, zahlreiche Geo-Fachdaten
- MESO: Einwohnerdaten (Bestand, Bewegung, Demografie)
- OpenProsoz, Prosoz 14+: Sozial- und Jugendhilfedaten
- Session: Stadtrats- und Ausschussdokumente seit 1990
- Zukünftig: zahlreiche Schnittstellen und Zugangswege für eGovernment-Dienstleistungen (Online-Zugangsgesetz)

Kernverwaltung: Welche Potentiale stecken in den Daten?

- weniger operatives Potential als die der Eigenbetriebe/Stadtwerke
- viel strategisches Potential (Haushalt, Stadtratsdokumente, Geo-Fachdaten über Stadtplanung, Klima/Umwelt, Bevölkerungsbewegungen, Sozialdaten)
- oftmals Basis für Nutzung anderer, operativer Daten (v.a. Geo-Basisdaten)
- Chance zur Erhöhung der Transparenz von kommunalem Handeln

Weitere Daten mit Potential in städtischen Eigenbetrieben:

Kommunale Immobilien Jena (**KIJ**): Gebäudewirtschaft

Kommunalservice Jena (**KSJ**):

- Abfallentsorgung, Straßenreinigung mit Winterdienst, Straßenbau (Tiefbau). Ampeln, Straßenbeleuchtung, Parkplätze, Straßen/Brücken, Spielplätze, Stadtforst(Bäume/Wege), Straßenbegleitgrün, Löschteiche, Friedhof
 - ✓ Verknüpfung Metadaten mit Echtzeitdaten:
Füllmengen/Bodenfeuchte/Temperatur/Verkehrsfluss (Wärmebildkamera)/Straßenzustand

Weitere Daten mit Potential in städtischen Unternehmen (**Stadtwerke Jena GmbH**):

- ✓ Strom/Wärme/ÖPNV
- ✓ **Aber:** kritische Infrastruktur und Teilnahme am Wettbewerb, daher Zugangsberechtigungssysteme und Nutzungsregeln/-randbedingungen erforderlich

Was braucht es um Potentiale zu nutzen?

- ➔ die Infrastruktur der WISSENsAllmende und ihre Verknüpfung mit anderen Infrastrukturen
- ➔ eine hohe Datenqualität
- ➔ zentrale Steuerung, damit Daten auch strukturiert und kontinuierlich zur Verfügung gestellt werden
- ➔ Vertrauen in die Einhaltung der Regeln, v.a. beim Datenschutz
- ➔ Mut, die Spielräume und Möglichkeiten dieser Regeln auch zu nutzen
- ➔ eine moderne Kultur von Prozessen, IT-Einsatz und Datenbezug
- ➔ politische Rückendeckung

Kulturwandel erforderlich – „Stahlbeton“

- exemplarisch für viele Bedenken:
 - ➔ Gefahr der kommerziellen Nutzung: andere machen Gewinne mit den von Kommunen kostenlos bereit gestellten Daten

Positive Kommunikation:

- Beispielfälle, bei denen Datentransparenz zur Arbeitserleichterung führt
- Zusammenführung von Daten führt zu zusätzlichen Erkenntnissen, welche die weitere Arbeit erleichtern/strukturieren
- Statistiken Auswertungen, die Vorhersagen/Prognosen möglich machen